

Stellungnahme Pro Natura zum Entwurf Sachplan Fruchtfolgeflächen, Dez. 2018

15.3.2019/c/spp/ml/es

Wann	Sachplan SP oder Erläuterungsbericht EB	Bereich	No Festlegung/No Grundsatz	Seite	Antrag	Erläuterung
	SP/EB	Grundsätzliches	kein	kein	Der Sachplan FFF muss durch einen strengeren Schutz aller Ackerflächen sowohl qualitativ als auch quantitativ ergänzt werden. Insbesondere in der zweiten Etappe der RPG-Revision muss die Landwirtschaftszone für die bodenabhängige Landwirtschaft reserviert bleiben und Ausnahmen außerhalb der Bauzone müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden.	Wir begrüssen die Absicht des Bundes, den SP FFF weiter zu führen. Eine grundsätzliche Neuausrichtung ist allerdings nicht zu erkennen. Wir möchten warnen vor zuviel Optimismus: so sind die Kantone gehalten, ihre Bodeninventare auf der Basis von Bodenkartierungen zu erheben, sogar die Methodik wird vorgegeben. Eine Neuerhebung von Böden dürfte für die meisten Mittellandkantone Jahrzehnte dauern, weshalb die Aufteilung des Sachplanverfahrens in zwei Phasen utopische Züge aufweist: Phase zwei wird kaum je erreicht werden. Im weiteren ist zu bemängeln, dass der Sachplan völlig isoliert dasteht und keine Aussagen macht zur Einbettung in einen grösseren räumlichen Kontext. Z. Bsp. was bedeuten die Festlegungen/Grundsätze für alle andern Böden, die nicht FFF-Status haben? Ökologische Anliegen werden weitgehend ausklammert (Bsp. Kompatibilität mit der Ökologischen Infrastruktur oder Biodiversitätsförderflächen) oder nur pauschal abgehandelt. Die herkömmliche intensive Bearbeitung der Böden durch die Landwirtschaft wird als courant normal angesehen; dass biologischer/ökologischer Landbau nachweislich wesentlich mehr beiträgt zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, wird mit keinem Wort erwähnt. Schliesslich macht der Sachplan keine Aussagen zur finanziellen Seite des Vollzugs. Eine namhafte und nicht nur symbolische finanzielle Beteiligung des Bundes an den bedeutenden Kartierungskosten würde viele Kantone ermuntern, ihre zum Teil alten und lückenhaften Bodeninventare zu erneuern. Es scheint, als ob sich der Bund völlig aus den Kosten zur Beschaffung der Grundlagen heraushalten wolle. Insbesondere in der zweiten Etappe der RPG-Revision muss die Landwirtschaftszone für die bodenabhängige Landwirtschaft reserviert sein und Ausnahmen außerhalb der Bauzone müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden.
	SP/EB	1.3 Ungenügende Bodeninformation - zwei Phasen...	Begriffliches	S. 7, und weiter hinten	Bitte genauer formulieren, um welche Qualität es jeweils geht.	Wir begrüssen die Erwähnung und bessere Einbindung der Bodenqualität in den Sachplan. Der Begriff Qualität wird aber unpräzise verwendet: einmal als Qualität im Sinne von VBBo (Einhaltung von Richt- oder andern Werten), einmal im Sinne der Qualitätskriterien laut SP FFF, einmal als 'allg. Qualität' im Zusammenhang mit Bodeninformationen und Bodenkartierung (z.B. S. 7, zweitunterste Zeile, S.8, oberste Zeile etc.)
	SP	1.3 Ungenügende Bodeninformation - zwei Phasen...	Phase zwei		Der Bund solle aufzeigen, wie er vorzugehen gedenke, wenn ein Kanton sein Mindestkontingent bei allen Bemühungen nicht wird einhalten können.	Die Überprüfung der kantonalen Kontingente kann nicht erst in Phase zwei erfolgen, weil diese Phase noch längere Zeit nicht erreicht werden wird! Es dauert erfahrungsgemäss 30-40 Jahre, bis alle mittelgrossen Kantone verlässliche Grundlagen haben werden (so sie sich dazu aufraffen). Es zeichnet jetzt schon ab, dass gewisse Kantone ihr Kontingent nicht werden einhalten können, weil die Erstausscheidung auf zu 'laschen' Grundlagen erfolgte und die neuerliche Überprüfung ergab, oder ergeben könnte, dass das Kontingent grundsätzlich nicht einhaltbar ist.
	SP	2 Zweck und Einsatz des SP	2.1 Zweck zur Artenvielfalt	S. 9	Satz umformulieren: In dem die Fruchtfolgeflächen freigehalten werden, trägt der Sachplan auch zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversitätsförderflächen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Biodiversität allgemein sowie die Sicherung von Erholungsräumen und die Offenhaltung von Vernetzungskorridoren.	
	EB, SP	2 Zweck und Einsatz des SP	2.1 Zweck zur Artenvielfalt	S. 10	Der Schutz der FFF darf nicht zu Lasten der Biodiversität gehen und insbesondere die Erfüllung anderer gleichwertiger rechtlicher Verpflichtungen wie die Revitalisierung von Gewässern, alternative Maßnahmen bei Schäden an schützenswerten Biotopen (Art. 18 Abs. 1ter NHG) und ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Gebieten mit intensiver Landnutzung (Art. 18b Abs. 2 NHG) nicht verhindern.	Im Gegensatz zu den FFF sind biologisch wertvolle Flächen nicht mit anderen Flächen austauschbar. Es sind die mikroklimatischen Eigenschaften, die Exposition, die Bodenqualität, die Lage, die Nähe zu anderen Populationen pflanzlicher und tierischer Herkunft und ihr Alter, die deren Qualität bestimmen. Dieser Reichtum muss erhalten werden. Bei der Ausscheidung der FFF müssen auch andere übergeordnete Interessen wie die Entwicklung einer ökologischen Infrastruktur und die Revitalisierung berücksichtigt werden. Nach 38a des Gewässerschutzgesetzes müssen die Kantone 4'000 km Wasserläufe vorrangig innerhalb von drei Generationen wiederbeleben. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Kantone zeitgebundene Programme entwickeln und rechtzeitig umsetzen. Dies ist eine Aufgabe des Bundes von grossen öffentlichen Interesse, die im Allgemeinen über anderen privaten oder öffentlichen Interessen steht und mindestens so wichtig ist wie der Schutz der FFF (vgl. BO EC 2009 1114 Lombardi). Die Situation der Gewässer und Feuchtgebiete ist besorgniserregend: 52% der Gesamtlänge von Flüssen unterhalb von 600 MüM. befinden sich in schlechtem ökomorphologischem Zustand, und es sind die mit Wasser- und Feuchtgebieten verbundenen Lebensräume und Arten, die in der Schweiz am meisten gefährdet sind (BAFU, Schweizerischer Umweltbericht 2018, S. 100 und 109). Auch alternative Maßnahmen bei Schäden an schützenswerten Lebensräumen (Art. 18 Abs. 1ter NHG) und ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Gebieten mit intensiver Landnutzung (Art. 18b Abs. 2 NHG) sind gesetzliche Verpflichtungen von erheblicher Bedeutung. In der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (SBS) hat der Bundesrat den dringenden Handlungsbedarf erkannt, insbesondere um den Anteil der naturräumlichen Gebiete im Mittelland, in dem sich die meisten FFF befinden, zu erhöhen. Tatsächlich wurden viele FFF letztlich auf Kosten von Flüssen (Begradigungen, etc.) und Feuchtgebieten (Drainagen, Gewässerkorrekturen) gewonnen, ohne jegliche ökologische Kompensation, mit katastrophalen Auswirkungen für die Biodiversität und - langfristig - auch für die davon abhängige landwirtschaftliche Produktivität (Bestäuber, Hilfsstoffe). Während der Schutz der FFF angesichts der baulichen Anforderungen streng sein muss, kann er nicht absolut sein angesichts großer öffentlicher Interessen wie der Revitalisierung von Wasserläufen und dem Schutz der biologischen Vielfalt. Die im Sachplan vorgesehene Schutz- und Ausgleichsregelung muss daher so angepasst werden, dass sie die Revitalisierung von Flüssen und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht blockiert (siehe unten G8 und G9). Nach Möglichkeit sollten alternative Maßnahmen bevorzugt werden, die sich nicht (oder nur geringfügig) auf die FFF auswirken. Kleine, gelegentliche, allgemein reversible Belastungen, wie z. B. die Bildung von Teichen, müssen jedoch möglich bleiben (siehe unten, G16), zumal sie oft der Landwirtschaft zugute kommen (z. B. Biotope für Amphibien, Vögel und Hilfsinsekten). Blumenbrachen (empfohlen in der Begründung S. 12) sind keine gültigen Alternativen von begrenzter Dauer (in der Regel 6 Jahre).
	SP	3 Ziel und Festlegungen	3.1 Ziel	S. 10	Antrag: Änderung des Satzes wie folgt: Sie umfassen vorab das ackerfähige Land, Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.	Wir begrüssen sehr, dass mit dem Sachplan FFF die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und nicht nur in ihrer Quantität (= Fläche) gesichert werden. Ziel: Zitat: Sie umfassen vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Mit dem Wort 'vorab' wird suggeriert, dass es noch andere Böden gibt, die ackerfähig sind. Der Satz ist so nicht korrekt.
	EB	2 Zweck und Einsatz des SP	G1	S. 11 et 12	Antrag: Der letzte Absatz unter G01 über ökologische Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ist aus dem EB zu streichen.	Der letzte Absatz unter G01 zu ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen macht Aussagen zu Inhalten, die nicht im SP FFF zu regeln sind. Der Absatz ist sachfremd und gehört nicht in den SP FFF. Im Übrigen ist es nicht statthaft, einen generellen Vorrang der FFF gegenüber ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu postulieren; dies ist im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung festzulegen. Im Übrigen sind ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatz- sowie Ausgleichsmaßnahmen oft in erheblichem Mass standortgebunden, weil sie in der Nähe des Eingriffsortes realisiert werden bzw. bestimmte ökologische Funktionen gewährleisten müssen.
	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G03	16	Antrag: Unter Grundsatz 3 ist zu ergänzen: "Acker- und Gemüsebau sowie intensive Grünlandbewirtschaftung auf organischen Böden sind nicht FFF-konforme Nutzungen."	Der Schwund von organischen Böden wird durch Acker- und Gemüsebau sowie intensive Grünlandbewirtschaftung gefördert und somit die Bodenqualität auf Dauer beeinträchtigt. Diese Nutzungen führen überdies zu sehr hohen CO2-Emissionen. Zur langfristigen Sicherung der FFF ist auf solche nicht nachhaltigen Nutzungen zu verzichten.
	SP	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G5: verlässliche Bodendaten	S. 11	Passus einfügen, wonach die Gemeinden nur im betroffenen Perimeter eines Vorhabens eine Detailkartierung durchzuführen haben (als Pflicht!), bevor über eine Nutzungsänderung entschieden wird.	Die vorgeschlagenen Neuerhebungen werden erfahrungsgemäss Jahrzehnte in Anspruch nehmen, falls sie überhaupt durchgeführt werden von den Kantonen. An sich wäre es gar nicht nötig, flächendeckende FFF-Erhebungen durchzuführen, sondern nur dort, wo sich Nutzungsänderungen und Konflikte abzeichnen. Dies ist vorab bei Siedlungserweiterungen, bei Strassenverbreiterungen und bei grösseren Bauten ausserhalb Baugebiet der Fall. Wir schlagen vor, einen Passus einzufügen, wonach die Gemeinden nur im betroffenen Perimeter eines Vorhabens eine Detailkartierung durchzuführen haben (als Pflicht!), bevor über eine Nutzungsänderung entschieden wird. So sollen in einem frühen Planungsstadium möglichst alle Landwirtschaftsflächen rund um die Bauzone in einer gewissen 'Tiefe' (z.B. 200 Meter) erfasst werden, damit klar wird, wo sich allenfalls FFF befinden und wo nicht. Das könnte wichtige Entscheide wesentlich erleichtern.

	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G6: Qualitätskriterien Katalog	SP: S. 11 EB: S. 13	der Katalog der Qualitätskriterien ist im Sachplan aufzunehmen.	Wir würden es begrüßen, wenn der Kriterienkatalog nicht nur im Erläuterungsbericht, sondern in den Sachplan integriert würde. Er erhielte so mehr Gewicht.
	Erläuterungsbericht (EB)	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G06	12	Antrag: Der Grundsatz 6 ist wie folgt zu ergänzen: Böden, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen werden sollen, müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien <u>sowie die Zielsetzung des Sachplans FFF vollumfänglich erfüllen.</u>	Intensive Bewirtschaftung führt auf organische Böden zu Bodensackung. Die Zielsetzung des SP FFF besagt, dass FFF vorab Ackerland, Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen umfassen. Demnach sind organische Böden nicht als FFF geeignet, da die Böden für die vorgesehene intensive Nutzung langfristig nicht geeignet sind.
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G6: Qualitätskriterien Katalog	SP: S. 11 EB: S. 13	Antrag: Das Kriterium der Lagerungsdichte sei ersatzlos zu streichen.	Das Kriterium der effektiven Lagerungsdichte wird nicht weiter ausgeführt. Es fehlen Richtwerte. Die Lagerungsdichte ist in der Praxis nicht erhebbar; es ist nicht möglich, flächendeckende Aussagen zu machen. Es ist deshalb unsinnig, diese weiter im Kriterienkatalog aufrecht zu erhalten. (Der Hinweis auf <i>nicht publizierte</i> Vorschläge der Arbeitsgruppe Plattform Bodenschutz/BGS ist nicht richtig, da der Bericht publiziert ist: siehe www.soil.ch)
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G6: Qualitätskriterien Katalog	SP: S. 11 EB: S. 13	Antrag: es sei ein Kriterium Schattenwurf einzuführen.	Im Hinblick auf Bergebietskantone ist ein neues Kriterium Schattenwurf einzuführen, weil die Zuteilung von an sich FFF-würdigen Böden, die aber stark beschattet sind, zu den FFF nicht dem Geist des Sachplans entspricht. Im Ernstfall kann dort kein Ackerbau mit Erfolg betrieben werden. Als praktisches Beispiel kann der Kanton Glarus genannt werden, zu dessen Ausscheidung von beschatteten FFF ein nicht nachvollziehbarer Entscheid des ARE getroffen wurde, wonach Schattenflächen als FFF angerechnet werden konnten (nicht öffentlich).
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G6: Qualitätskriterien Rekultivierung und Aufwertungen	SP: S. 11 EB: S. 13	Es ist eine FFF Kategorie 2 zu schaffen, der all jene Böden zugeteilt werden, die aufgrund menschlichen Zutuns technisch hergestellt oder zusammengestellt wurden. Die Kategorie 2-Flächen sind in Karte separat auszuweisen und zählen nur zu 50% als FFF.	Es ist zu unterscheiden zwischen Neuerhebungen und Aufwertungen resp. Rekultivierungen: bei Neuerhebungen werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen, sie werden nur neu beschrieben. Bei den andern beiden Typen hingegen wohl. Es kommt zu einer technischen Aufwertung von Böden, damit sie die erwünschten FFF-Qualitäten erhalten. Solche Böden sind pedogenetisch vergleichsweise sehr jung und deren Langzeitverhalten ist unbekannt. Sie sind deshalb mit besonderer Vorsicht zu behandeln, falls sie den FFF zugeteilt werden.
	Sachplan (SP)	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G07	12	Antrag: Der Grundsatz 7 ist wie folgt zu ergänzen: Die Kantone bezeichnen die Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. <u>Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Biodiversitätsförderung.</u>	Durch die Kompensationspflicht der FFF entsteht ein zusätzlicher starker Druck auf die restlichen Kulturlandflächen. Genau diese Flächen sind aber für die Förderung der Biodiversität oft sehr wertvoll. Insbesondere anthropogen beeinträchtigte Böden können im Zusammenhang mit der Schaffung einer Ökologischen Infrastruktur (Ziel 2 der Strategie Biodiversität Schweiz) von Bedeutung sein. Es ist zu verhindern, dass zur Erhaltung des FFF-Kontingentes Böden aufgewertet werden, die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zentral sind. Böden, welche grundsätzlich für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen, müssen deshalb einer Interessenabwägung unterzogen werden.
	SP/EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G7: Hinweiskarte	SP S. 12 EB: S. 15	Der Satz ist neu zu formulieren, um klarzustellen, dass Flächen, die eine nachgewiesene biologische Qualität haben, nicht zu FFF 'rehabilitiert' werden sollten.	Flächen mit Böden, die für eine Wiederverwendung oder Sanierung in Betracht kommen, müssen nach zusätzlichen Kriterien, insbesondere hinsichtlich der biologischen Qualität, analysiert werden, bevor sie in das FFF-Inventar aufgenommen werden. Es ist nicht wünschenswert, dass Flächen, die eine nachgewiesene biologische Qualität oder eine bestimmte Funktion haben, z.B. in einem Artenschutzprojekt, auf Kosten bestehender Werte in FFF "umgewandelt" werden.
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G7: Hinweiskarte	SP S. 12 EB: S. 16	Satz neu schreiben : " Natürlich gewachsene Böden, welche von Natur aus den FFF Kriterien nicht genügend, dürfen nicht aufgewertet werden"	Wir begrüßen die Absicht, die Kantone zu verpflichten, Aufwertungs- und Rekultivierungsflächen für die Kompensation von FFF einzusetzen. Sehr wichtig scheint uns folgende Einschränkung: <i>Natürlich gewachsene Böden, welche «von Natur aus» nicht geeignet sind für die landwirtschaftliche Produktion, dürfen nicht aufgewertet werden</i> . Kommentar: die Bestimmung in der VBBo zum Begriff Bodenfruchtbarkeit (Art. 2 Abs.1, Stand am 12. April 2016) lautet: „Boden gilt als fruchtbar, wenn: a. die biologisch aktive Lebensgemeinschaft, die Bodenstruktur, der Bodenaufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind und er eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist...“ Damit ist klar geregelt, dass natürlich gewachsene Böden in ihrer Mächtigkeit (=u.a. ein Mass für die pflanzennutzbare Gründigkeit) und dem horizontmäßigen Aufbau nicht verändert werden dürfen. Aufwertungen können also nur im Zusammenhang mit Rekultivierungen von anthropogen veränderten Flächen durchgeführt werden. Der Begriff 'anthropogen' ist durch die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz zu klären. Die sogenannte "Bodenverbesserung" ist eine sehr heikle Sache. Sie gibt ein negatives Signal an die Landwirte im Sinne, dass sie die Böden ohne weiteres kaputt machen dürfen. Denn wenn der Boden "anthropogen" kaputt gemacht wurde, kann er wieder "verbessert" / wieder "hergestellt" werden. Es darf nicht sein, dass die Landwirte das Gefühl bekommen, sie müssten ihre Böden nicht mehr so sorgfältig behandeln, dass sie stabil und fruchtbar bleiben.
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G8: Kompensation	SP: S. 12 EB: S. 17	Antrag: 'echte' und 'unechte' FFF seien in Kompensationsfällen deutlich im Plan zu bezeichnen, evtl. als FFF Kategorie 2.	Wir begrüßen grundsätzlich die Kompensation als Massnahme. Hier geht es um den Verbrauch von FFF, die bereits in einem Inventar aufgeführt wurden und im Richtplan ausgeschieden sind, umsehen von der Art und Weise der (damaligen) Erhebung. Somit gibt es Fälle, bei denen 'echte' FFF vorliegen, d.h. solche, die nach den geltenden Qualitätskriterien und aufgrund von modernen Bodendaten bezeichnet wurden. Die Kompensation mit gleichwertigen Flächen ist hier denkbar und möglich. In vielen Fällen ist dies jedoch nicht gegeben. Es geht dort um Flächen, die (damals) auf der Basis unvollständiger oder sehr 'lascher' Kriterien bezeichnet und ausgeschieden wurden. Die Kompensation solcher Flächen ist fragwürdig. Sie dürfte aber vorderhand sogar die Regel sein, da die meisten Kantone über ungenügende Bodeninventare verfügen. Es kommt zur absurden Situation, dass infolge Kompensation eine neue Fläche nach neuen Qualitätskriterien als FFF bezeichnet wird, neben den andern, nicht untersuchten, 'alten' Erhebungsflächen, die bei genauerem Hinsehen durchaus FFF-Qualität haben könnten oder eben auch nicht! Es wird also in vielen Gemeinden plötzlich zwei Kategorien FFF geben: 'echte' und 'unechte'. Es dürfte wichtig sein im Hinblick auf das kollektive Vergessen, diese zwei FFF-Typen zu unterscheiden.
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	G8: Kompensation	SP: S. 12 EB: S. 17	Antrag: der umgekehrte Fall sei auch zu beleuchten, nämlich dass infolge einer Neuerhebung das Mindestkontingent nicht mehr eingehalten werden kann.	Zitat: <i>Aufgrund der teilweise uneinheitlichen und unverlässlichen Datengrundlagen, auf der die aktuellen FFF-Inventare beruhen, besteht die Möglichkeit, dass bei neuen Bodenkartierungen zusätzliche Böden mit FFF-Qualität entdeckt werden, welche bisher nicht im Inventar waren. Solche neuerhobene FFF, die sich bisher nicht im Inventar befanden, dürfen auch zur Kompensation verwendet werden.</i> Das ist eine etwas seltsame Verpflichtung: nach einer Bodenkartierung und FFF-Ausscheidung verfügt doch eine Gemeinde über eine bestimmte Menge FFF. Es ist klar, dass bei einem allfälligen Verbrauch einer solchen Fläche eine Kompensationspflicht besteht. Schwieriger ist es, wenn nach der Neuausscheidung weniger FFF vorliegen als zuvor. Deshalb Antrag: der umgekehrte Fall sei auch zu beleuchten, nämlich dass infolge einer Neuerhebung das Mindestkontingent nicht mehr eingehalten werden kann. Begründung: es ist anzunehmen, dass viele Kantone, auch grosse Mittellandkantone, bei einer Neuerhebung der FFF gesamthaft weniger Fläche vorfinden werden, als ursprünglich im Richtplan bezeichnet wurden. Das Kontingent würde also nicht mehr oder kaum erfüllt. Die entsprechende Routine ist unbedingt einzuführen.
	Sachplan (SP)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	14	Kommentar: In Tabelle 4 Seite 24f des Erläuterungsberichts ist die Biodiversitätsförderung, die der Umsetzung der Bundesgesetzgebung im Bereich Natur- und Heimatschutz und der Strategie Biodiversität Schweiz dient, generell als Spezialfall zu bezeichnen und adäquat bzw. differenziert zu regeln.	Die strikte Formulierung der Grundsätze im SP FFF führt dazu, dass den FFF ein sehr hoher Schutz zukommt. Begründet wird dies mit den knappen werdenden FFF-Kontingenten, was hauptsächlich auf den sorglosen Umgang mit FFF in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen ist. Mit den vorgesehenen strikten Regelungen wird nun die Umsetzung der Vorgaben der Bundesgesetzgebung im Bereich Natur- und Heimatschutz stark erschwert bis verunmöglich. Es ist nicht in jedem Fall möglich, die Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz, insbesondere die ökologische Infrastruktur, ohne Beanspruchung von FFF zu erfüllen. Für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversitätsförderung braucht es daher weitergehendere Ausnahmemöglichkeiten als diese in der Tabelle 4 Seite 24f des Erläuterungsberichts vorgesehen sind. Dies ergibt sich auch daraus, dass ein Grossteil der heutigen FFF durch menschliche Eingriffe aus ökologisch sehr wertvollen Flächen mit hoher Biodiversität entstanden sind. Es ist nicht sachgerecht, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gleich zu behandeln wie die irreversible Beanspruchung durch Siedlung und Infrastrukturen.
	EB	Grundsätze: Spezialfälle	G16	26	Hinzufügen einer ökologischen Ausgleichskategorie gemäß Art. 18 b NHG	Naturnahe und ökologische Ausgleichsflächen nach Art. 18 b NHG können, je nach ihren spezifischen Merkmalen, die FFF-Kriterien vollständig erfüllen und im Krisenfall in Ackerflächen umgewandelt werden.
	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24/25	Antrag: Die Erläuterungen zum Spezialfall "Gewässerräume" in Tabelle 4 S. 25 sind wie folgt zu ergänzen: FFF im Gewässerraum, die infolge Hochwasser wegerodiert werden, müssen nicht kompensiert werden.	Bei den Spezialfällen in Tabelle 4 wird für die Gewässerräume nicht beschrieben, wie mit dem Fall von Erosion der FFF infolge Hochwasser umzugehen ist.
	Sachplan (SP)	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone	G17	14	Antrag: G17 streichen	Kein Kanton in der Schweiz verfügt über genügend FFF, um diese einem anderen Kanton anzubieten.

	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	4.8 Regelung in Abhängigkeit der Datengrundlagen...	G 17: S. 14EB: S. 26		Zu G 17 fehlt ein Titel (?). Die Tabelle im EB ist nicht nachvollziehbar. Wieso z.B. dem Kanton AI, z.B. mit Zürich Handel erlaubt sein soll, ist schleierhaft... Beiden Kantonen fehlen FFF.
	SP und EB	4. Grundsätze für den Umgang mit ...	Verpflichtung, bei ungenügenden Bodendaten bei einem Verbrauch von im aktuellen Inventar bezeichneten FFF eine Kompensationsregelung einzuführen.	G 18: EB S. 27	Antrag: die Verpflichtung ist fallen zu lassen oder durch einen klügeren Mechanismus zu ersetzen.	Das betrifft die Mehrheit der Kantone und bedeutet, dass für FFF, die nicht auf guten Grundlagen abgestützt sind, bei einem allfälligen ‚Verbrauch‘ kompensiert würde, ohne zu wissen, ob die verbrauchte Fläche in Tat und Wahrheit über gute Qualität verfügt hätte. Möglicherweise wird also eine gute, aber nicht erkannte FFF mit einer andern kompensiert, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit technisch ‚hergestellt‘, resp. zu einer FFF gemacht wurde und die Qualitätskriterien erfüllt. Es entstehen so zwei Kategorien von FFF: bisherige auf ungenauer Datengrundlage und neu ‚kompensierte‘ Flächen, deren Qualität technisch gemäss Kriterien hergestellt wurde. Das führt u.U. zu Verwirrung. Mit G8 besteht bereits eine generelle Verpflichtung zur Kompensation.
	Erläuterungsbericht (EB)	Nachweise (Kapitel nur in EB)		32	Antrag: Es ist auf die Strategie Biodiversität Schweiz einzugehen und die Vereinbarkeit mit dem SP FFF zu beschreiben. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur aufzuzeigen.	Im Kapitel 6 wird die Vereinbarkeit des SP FFF mit anderen Konzepten und Strategien des Bundes aufgezeigt. Hier fehlt ein Abschnitt zur vom Bundesrat erlassene Strategie Biodiversität Schweiz (SBS). Wie aus vorangehenden Bemerkungen und Anträgen klar wird, ist die SBS auch auf die Beanspruchung von FFF angewiesen, um die nötige ökologische Infrastruktur zu erstellen.